Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 10084.) Gesetz wegen Ankaufs der Bernsteinwerke der Firma Stantien & Becker zu Königsberg i. Pr. Vom 1. Mai 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Ankauf des der Firma Stantien & Becker oder dem Geheimen Kommerzienrath Becker in Königsberg i. Pr. gehörigen, in den Kreisen Fischhausen und Memel und in der Stadt Königsberg i. Pr. belegenen Grundbesitzes, sowie des gesammten unter der genannten Firma in Deutschland betriebenen, auf Gewinnung und Verarbeitung von Bernstein und auf Handel mit Rohbernstein, Preßbernstein (Ambroid), geschmolzenem Bernstein (Kolophon) und Nebenprodukten gerichteten Geschäfts- und Gewerbeunternehmens eine Summe bis zu 9 750 000 Mark zu verwenden.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in §. 1 genannten Kaufsumme Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1899.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, soweit sie nicht in §. 2 dem Finanzminister allein übertragen ist, der Finanzminister, der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

(Nr. 10085.) Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen. Vom 24. Mai 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die gegen das Umherlaufenlassen von Hunden und das Mitführen unangebundener Hunde auf fremdem Jagdgebiet gerichteten Strafbestimmungen in Absatz 14 Sektio B der neuen verbesserten provisorischen Brüchtenordnung für das Herzogthum Berg vom 2. November 1802 und in den §§. 9 und 11 der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761, sowie in den §§. 28 bis 30 der Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung des Erzstifts und Churfürsten-

thums Cöln vom 9. Juli 1759 und in der bestätigenden churfürstlich Cölnischen Verordnung vom 3. Juli 1765 werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. Mai 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 27. Februar 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Groß-Guja in den Kreisen Angerburg und Rastenburg zur Regulirung des Asseken-Fließes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 18 S. 167, ausgegeben am 3. Mai 1899;

2) das am 27. März 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Körle im Kreise Melsungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 17 S. 145, ausgegeben am 26. April 1899;

3) das am 29. März 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Sterkeningken im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 19 S. 181, ausgegeben am 10. Mai 1899;

4) das am 22. April 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Temnick im Kreise Saatzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 21 S. 173, ausgegeben am 26. Mai 1899;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 22. April 1899, betreffend die Genehmigung der Satzung über das Zwangsvollstreckungsrecht der Posener Landschaft, des zweiten Nachtrags zum Reglement vom 27. August 1884 über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Posener Landschaft und des achten Nachtrags zum Statut der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ vom 1. Juni 1895 und zu den neuen Satzungen vom 4. August 1896, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 21 S. 229, ausgegeben am 23. Mai 1899,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 21 S. 233, ausgegeben am 25. Mai 1899;

6) das am 8. Mai 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Malino im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 162, ausgegeben am 26. Mai 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.